

## Satzung

Aushang am: .....	17.05.00	Bk
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am: .....	07.06.00	Bk
	Datum	
Abnahme am: .....	14.06.00	Bk
	Datum/Unterschrift	

### der Gemeinde Kenz-Küstrow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.634) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S.522) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow in ihrer Sitzung am 13.04.2000 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer:

#### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Kenz-Küstrow erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

#### § 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nutzt.

(3) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der ehemaligen DDR) errichtet worden sind.

#### § 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, die zur Durchführung des Urlaubs gemietet werden.

#### **§ 4 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemißt sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als jährlicher Mietwert einer Zweitwohnung gilt 3600 v.H. der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 42 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), angefügt durch Einigungsvertrag Anlage I Kap. IV, Sachgebiet B, Abschnitt 2, Nr. 30 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1990 (BGBl. II, S. 537). Dabei ist es unerheblich, ob für ein Grundstück ein Einheitswert festgestellt wurde oder wird.
- (3) Ist der jährliche Mietwert einer Zweitwohnung nach Abs. 2 nicht zu ermitteln, so wird der jährliche Mietwert aufgrund ortsüblicher Vergleichsmieten geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung als Grundlage nach Abs. 2 sind die §§ 42 und 43 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178) entsprechend anzuwenden.

#### **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 v.H. des Mietwertes.

#### **§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Für das Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Vierteljahres nach Inkrafttreten dieser Satzung. Im übrigen entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar des Steuerjahres.  
Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.  
Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden.  
Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 7 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietwertes gem. § 4 zu machen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt

und durch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über das Innehaben oder Aufgabe der Wohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

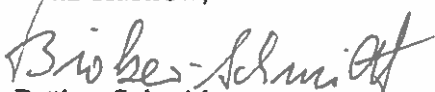
(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften

Kenz-Küstrow, 13.04.2000

  
Bröker-Schmidt  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Der Landrat  
des Landkreises Nordvorpommern  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Gemeinde Kenz-Küstrow  
Der Bürgermeister über  
Amt Barth-Land  
Der Amtsvorsteher  
Hölzern-Kreuz Weg 11  
18356 Barth



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Mein Zeichen, meine Nachricht  
13.11.1

☎ Name  
59146 Herr Sternitzke

Datum  
25. Juni 2002

Anzeige einer Satzung

Durch die **Gemeinde Kenz-Küstrow**

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

**Satzung der Gemeinde Kenz-Küstrow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

  
Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern  
Bahnhofstraße 12/13  
18507 Grimmen  
Telefon: 038326 / 59 (0)  
Telefax: 038326 / 59130

Sprechzeiten:  
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr  
13.00-18.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr  
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Vorpommern  
Konto: 175  
BLZ: 15050500